

Gemeinde Gaißau

**Verordnung zum Räumlichen Entwicklungsplan**

**Textteil**

2024-11-06

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 6. November 2024

# Inhalt

Seite

<b>A Siedlungsraum und Wirtschaft</b>	<b>2</b>
A1 Sparsamer und sorgsamer Umgang mit Baugrund	
A2 Mittelfristiger Siedlungsrand	
A3 Wohnsiedlungsgebiete maßvoll und differenziert verdichten	
A4 Dorfkern Gaißau stärken und entwickeln	
A5 Ziele zu Betrieben und Entwicklung von Betriebsgebieten	
<b>B Sozial-, Versorgungsraum und Aufgaben in der Region</b>	<b>5</b>
B1 Bedarfsgerechter Ausbau und Sicherung der öffentlichen Infrastruktur	
B2 Nahversorgung am Alten Rhein sichern	
B3 Sicherung und Ausbau einer Versorgungszone im Bauhofareal	
B4 Weiterentwicklung und Flächenvorsorge von Freizeit und Sporteinrichtungen	
B5 Regionale Kooperation	
<b>C Freiraum, Landwirtschaft und Ressourcen</b>	<b>7</b>
C1 Identitätsstiftende Natur- und Naherholungsräume erhalten	
C2 Grundlagen für die Landwirtschaft sichern	
C3 Landwirtschaftsgebiet in der Grünzone naturräumlich und landschaftsbildlich aufwerten	
C4 Aufrechterhaltung und Sicherung des Gaißauer Grabensystems	
C5 Verringerung von Energie- und Ressourcenverbrauch	
<b>D Mobilität</b>	<b>10</b>
D1 Gestaltung und Aufwertung öffentlicher Räume	
D2 Förderung des nichtmotorisierten Verkehrsverhaltens	
D3 Langfristige Verbesserung des innerörtlichen Erschließungssystems	
D4 Zukünftige Parkraumbewirtschaftung beim Rheinholz und die öffentlichen PKW-Parkplätze im Siedlungsgebiet	
<b>E Zielplan REP Gaißau</b>	<b>12</b>
<i>Siehe <u>Anlage 2</u> (2024-11-06)</i>	

# A Siedlungsraum und Wirtschaft

## A1 Sparsamer und sorgsamer Umgang mit Baugrund

### a) Keine neuen Flächenreserven schaffen

Es werden nur Flächen innerhalb der festgelegten Siedlungsränder als Baufläche gewidmet, für die ein konkretes Bauprojekt ansteht bzw. vorliegt. Dabei werden bei einer Bauflächenwidmung hauptsächlich die **gesetzlichen Möglichkeiten der befristeten Widmung genutzt. Ab einer Bauflächenwidmung größer 2500 m<sup>2</sup> werden privatwirtschaftliche Vereinbarungen** (Vertragsraumordnung) gemäß RPG §38a (LGBl.Nr. 4/2019) angewendet.

### b) Kurzfristige Entwicklungsgebiete für Wohn- und wohnverträgliche Nutzungen

- **Das Siedlungsentwicklungsgebiete im Dorfkern (Q1) zwischen Kirche, Feuerwehr und Postplatz** wird kurzfristig nach einem Gesamtkonzept (z.B. Quartiersentwicklungskonzept) entwickelt.  
Die Schwerpunktthemen zu dieser Entwicklungsfläche sind:  
Baunutzung mit Dienstleistung und Wohnen sowie Entwicklung der öffentlichen und halböffentlichen Räume. Die maßgeblichen Planungsinstrumente sind **Quartiersentwicklungsplanung und Teilbebauungsplanung.**
- **Die erschlossenen Bauerwartungsflächen und Freiflächen Sondergebiete** (Gärtnerei) **im Siedlungsgebiet** werden kurzfristig für Wohn- und wohnverträgliche Nutzungen entwickelt.

### c) Mittelfristige Entwicklungsgebiete für Wohn- und wohnverträgliche Nutzungen

Folgende Siedlungsentwicklungsgebiete werden mittelfristig nach einem Gesamtkonzept entwickelt:

- **Hauptstraße – Großwies (Q2)** (4,2 ha)  
Die grundsätzlichen Planungsüberlegungen sind die generelle Bebauung, Erschließung, Entwässerung und Nutzung von öffentlichen Flächen sowie Überlegungen zur Etappenentwicklung. Die maßgeblichen Planungsinstrumente sind **Quartiersentwicklungsplanung, Umlegung und Teilbebauungsplanung.**
- **Unterdorf (Q3)** (2,6 ha, 0,3ha)  
Die grundsätzlichen Planungsüberlegungen sind die Entwicklung bzw. die Erschließung der Bauerwartungsflächen am Siedlungsrand sowie Überlegungen zur Etappenentwicklung. Die maßgeblichen Planungsinstrumente können **Umlegung und Quartiersentwicklungsplanung** sein.

### d) Schaffung von leistbarem, qualitativem Wohnraum

In der Gemeinde gibt es an verschiedenen Standorten gemeinnützigen Wohnbau. Weitere geeignete Standorte für den gemeinnützigen Wohnbau werden vorzugsweise in der Bauzone 1 (Dorfkern Gaißau) in gut erschlossener Lage gesucht.

- e) Es werden keine Verdichtungszone nach §13 Abs.9 RPG festgelegt.

## **A2 Mittelfristiger Siedlungsrand - bestehende Siedlungsränder für die Wohnsiedlungsentwicklung halten.**

**Der bestehende Siedlungsrand im Bereich der Wohnsiedlungsgebiete wird nicht erweitert. Dazu werden im REP-Zielplan die Siedlungsränder für die Wohnsiedlungsgebiete festgelegt.**

Kleinräumige Abrundungen bzw. Korrekturen der Flächenwidmung sind am Siedlungsrand im Ausmaß von max. 200 m<sup>2</sup> unter folgenden Bedingungen möglich:

- Es handelt sich um Korrekturen der Flächenwidmung bei Unstimmigkeiten von Grundstücks- und Widmungsgrenzen;
- Es handelt sich um Abrundungen bis zur Grün- bzw. Blauzone, sofern die abzurundende Baufläche für sich genommen aufgrund ihrer Größe, Form und Lage für eine geordnete Bebauung nicht geeignet ist;
- Entwässerungsgräben (auch verrohrte Gräben) am Siedlungsrand bleiben erhalten und werden nicht als Baufläche gewidmet. Die öffentlichen Zugänge zu den Gräben bleiben erhalten.

Im Rahmen der beabsichtigten mittelfristigen Evaluierung des REP in 10 bis 15 Jahren werden die Siedlungsränder überprüft und ggf. adaptiert.

## **A3 Angestrebt wird eine maßvolle und an die örtlichen Gegebenheiten angepasste differenzierte Baudichte. Zukünftig einen Bebauungsplan für die Wohnsiedlungsgebiete ausarbeiten.**

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird eine maßvolle, auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abgestimmte differenzierte bauliche Verdichtung (Bauzonen) innerhalb der Siedlungsränder angestrebt.

**Ziel ist, für das gesamte Siedlungsgebiet einen Bebauungsplan zu erstellen, in welchem die Bebauungsziele entsprechend den nachfolgend generellen Bauzonen umgesetzt werden sollen.**

### **a) Bauzone Dorfkern Gaißau - dichte Dorfkernebebauung**

Angestrebt wird eine hohe bauliche Dichte im Dorfkerne unter Einhaltung ortsbildlicher Kriterien. Die Erdgeschoßzone soll bevorzugt für Handel bzw. Dienstleistung genutzt werden.

Im Sinne des sparsamen bzw. sorgsamem Umgangs mit Grund und Boden wird angestrebt:

- Festlegung einer Mindestgeschoßzahl
- Dauerabstellplätze sollten bevorzugt in Garagen errichtet werden
- Begrünung der Flach- und flachgeneigten Dächer.

#### b) **Bauzone um den Dorfkern Gaißau - Wohngebiet mit mittlerer Baudichte**

In den Siedlungsbereichen um den Dorfkern wird eine mittlere bauliche Dichte unter Einhaltung ortsbildlicher Kriterien (Dorfcharakter) angestrebt. Große Wohnanlagen sind nicht möglich. Flach- und flachgeneigten Dächer sollen begrünt werden.

#### c) **Bauzone Siedlungsrandlagen - lockeres Wohngebiet**

Insbesondere die Siedlungsrandlagen sollen als Einfamilienhausquartier mit Doppel- und Reihenhäusern entwickelt werden. Eine Bebauung mit kleinen Wohnanlagen ist möglich. Flach- und flachgeneigten Dächer sollen begrünt werden.

### A4 **Dorfkern Gaißau stärken bzw. entwickeln**

- **Ziel ist die Erhaltung des Dorfcharakters und Dorfbildes** unter besonderer Beachtung der Ensemblestruktur und der öffentlichen Räume. Dabei sind die Ergebnisse der Quartiersentwicklungsplanung im Dorfkern mit zu berücksichtigen.
- **Im Dorfkern Gaißau wird eine Durchmischung von öffentlichen Einrichtungen, Handel, Dienstleistungen und Wohnnutzung angestrebt.**
- **Zukünftige Aufwertung der zentralen öffentlichen und halböffentlichen Orts- und Straßenräume** vorzugsweise zwischen Kirche und Feuerwehr (Kirchstraße) sowie an der Rheinstraße.

### A5 **Ziele zu Betrieben und Entwicklung von Betriebsgebieten**

#### a) **Der Dorfkern Gaißau wird als durchmischtes Zentrum weiterentwickelt.**

**Handels- (Nahversorgung) und Dienstleistungsbetriebe sind vorwiegend im Dorfkern anzusiedeln.** Angestrebt wird eine Durchmischung von Wohnnutzungen mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen.

#### b) **Gewerbe- bzw. Dienstleistungsschwerpunkt entlang der Hauptstraße**

**Es wird angestrebt, dass sich entlang der Hauptstraße nichtstörende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ansiedeln.** Wichtig sind ortsbildprägende Anforderungen der Gebäude an den öffentlichen Raum z.B.:

- Erdgeschoßzone vorzugsweise für Dienstleistungs-, Handels- oder nicht störende Kleingewerbebetriebe nutzen;
- ortsbildlich angepasste Gebäudeorientierung zum Straßenraum.

#### c) **Kurzfristiges Betriebsentwicklungsgebiet (1,16 ha) Angestrebt wird eine effiziente Betriebsgebietenutzung am östlichen Dorfeingang.**

Eine **effiziente betriebliche Nutzung am östlichen Dorfeingang** wird befürwortet, um dem bestehenden Betrieb an diesem Standort kurzfristig eine weitere Betriebsentwicklung zu ermöglichen. Die Umwidmung der FS-Flächen in Betriebsgebiet wird in diesem Zusammenhang in Abstimmung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung unter Berücksichtigung der Ziele der Landesgrünzone Rheintal kurzfristig angestrebt.

d) **Mittelfristiges Betriebsentwicklungsgebiet** (ca. 2 ha)  
**Angestrebt wird eine mittelfristige Erweiterung des Betriebsgebietes gegen Norden bis zum Agathaweg** (neue Sportstätte) und westlich bis zur Riedgasse.

Diese mittelfristig angestrebte Betriebsgebietserweiterung erfolgt in Abstimmung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung unter Berücksichtigung der Ziele der Landesgrünzone Rheintal. Die Erschließung dieser zukünftigen Erweiterungsfläche erfolgt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Entlastungsstraße Agathaweg.

e) **Gewerbegebiet Riedgasse**  
**Kurzfristige Ansiedlung und Entwickeln von Gewerbebetrieben westlich der Riedgasse.**

Die Aktivierung und effiziente Nutzung der Baumischgebietsflächen westlich der Riedgasse stehen kurzfristig im Vordergrund. Dabei wird im besonderen Interesse der Gemeinde die Ansiedlung von nicht störenden, flächen-, energiesparenden und innovativen Betrieben bevorzugt.

f) **Mittelfristiges Gewerbeentwicklungsgebiet westlich der Riedgasse**

Angestrebt wird, das Kleingewerbegebiet **westlich der Riedgasse** mittelfristig in Richtung Norden bis zur Straße „Im Kreuzacker“ zu erweitern. Diese, bei konkretem Bedarf, mittelfristig angestrebte Gewerbegebietserweiterung, erfolgt in Abstimmung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung unter Berücksichtigung der Ziele der Landesgrünzone Rheintal.

## B Sozial-, Versorgungsraum und Aufgaben in der Region

### B1 Bedarfsgerechter Ausbau und Sicherung der öffentlichen Infrastruktur

Zum bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur ist eine Standort- und Flächenvorsorge notwendig. Dazu gehören die Standort- und Flächenvorsorge für

- den **Neubau der Feuerwehr**,
- das **Gemeindeamt mit anderen öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen** (z.B. Kultureinrichtung).

### B2 Nahversorgung am Alten Rhein und Treffpunkt „Postplatz“ sichern.

Der **bestehende Nahversorger (Einzelhandel) wird gesichert** und soll auch für nicht automobilen Menschen gut bzw. sicher erreichbar sein. Die Ausweitung des nicht motorisierten Einkaufsverkehrs wird unterstützt.

### **B3 Sicherung und Ausbau einer Versorgungszone im Bauhofareal (ehem. Kläranlage)**

**Es wird angestrebt, das Areal der ehemaligen Kläranlage bzw. des bestehenden Bauhofs dauerhaft als öffentliche Versorgungszone zu entwickeln.**

Die zukünftig angestrebten Nutzungen sind

- die Bündelung des Gemeindebauhofes (ein Standort)
- Grünmüllsammelstelle für Kleinmengen
- Abwasser Pumpstation

Wichtig ist auch die Einbindung dieser aufgelassenen Kläranlage in die umgebende Landschaft. Grüngestalterische Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Neuentwicklung werden angestrebt.

Unter Berücksichtigung dieser angestrebten Nutzungen soll für diese Versorgungszone kurzfristig der Flächenwidmungsplan angepasst werden.

### **B4 Weiterentwicklung bzw. Standort- und Flächenvorsorge von Freizeit- und Sporteinrichtungen**

#### **a) Die neue Sportstätte beim Agathaweg soll als Freizeit- und Sportzentrum kurzfristig weiterentwickelt werden**

**Die neue Sportstätte kann zukünftig zu einem Freizeit- und Sportzentrum weiterentwickelt werden.** Die Errichtung von weiteren Sport-, Spiel- und Freizeitangeboten wird kurzfristig auf den bereits als FS gewidmeten Flächen (ca 1,5 ha) ermöglicht.

#### **b) Flächenvorsorge für öffentliche Spielplätze**

Für die Errichtung bzw. Entwicklung von zukünftigen öffentlichen Spielplätzen ist eine Standort- und Flächenvorsorge notwendig. Grundlage dafür kann die **Ausarbeitung eines Spielraumkonzeptes** sein.

#### **c) Sicherung eines „Tschutterplatzes“ am Alten Rhein im Nahbereich der Rheinblickhalle und Volksschule**

Teilflächen des früheren Fußballplatzes am Alten Rhein (ca. 0,45 ha) **bleiben als öffentlicher „Tschutter- und Bewegungsplatz“ für die Allgemeinheit erhalten.** Diese Anlage wird auch als Sport- und Bewegungsfläche für die angrenzende Volksschule und das Kinderhaus genutzt. Auf dieser Bewegungsfläche wird zudem ein Nassübungsplatz für die Feuerwehr errichtet.

#### **d) Standortsicherung Funkenplatz beim Kesslerplatz**

Die Gemeinde Gaißau unterstützt die Bestrebungen der Funkenzunft, den Funkenplatz am Alten Rhein gegenüber dem Kesslerplatz zukünftig zu sichern.

### **B5 Regionale Kooperation**

Die enge interkommunale Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Rheindeltas, des Hofsteigs, der Regio Bodensee sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll fortgesetzt und ausgebaut werden.

Im Rahmen der Kooperationen soll sich Gaißau zur Entwicklung der Region als Mitglied in den entsprechenden Gemeindeverbänden und Organisationen (Konkurrenzverwaltung Höchst-Fußach-Gaißau, Staatsbürgerschafts- und Standesamtsverband Rheindelta, Wasserverband Rheindelta, Sozialsprengel Rheindelta, Wasserverband Hofsteig, Regionalplanungsgemeinschaft Bodensee, Gemeinschafts-wasserversorgung St. Margrethen, Agglomerationsprogramm Rheintal) weiterhin aktiv einbringen.

## C Freiraum, Landwirtschaft und Ressourcen

### C1 Identitätsstiftende Natur- und Naherholungsräume erhalten

- a) **Naturschutzgebiet Rheindelta**  
**Die Gemeinde unterstützt die Ziele der Naturschutzverordnung und ist bestrebt die ökologische Vielfalt zu erhalten.**

Aus Sicht der Gemeinde sind folgende Nutzungsüberlegungen wichtig:

- **Insbesondere für die naturräumlich wertvollen Uferzonen erfolgen keine landwirtschaftliche Intensivierungen.**
- **Die extensive Bademöglichkeit am Rheinspitz bleibt erhalten.**  
Eine Intensivierung der Freizeitnutzung am Rheinspitz, im Naturschutzgebiet, wird nicht angestrebt.

- b) **Alter Rhein - vom Rheinspitz bis zum Kesslerplatz**  
**Dieses Gewässer an der Grenze bleibt als eine vielfältige naturräumlich und landschaftsbildliche Gewässerachse mit Naherholungsfunktion erhalten.**

In diesem Gewässerabschnitt wird keine intensive Freizeitnutzung angestrebt.

- c) **Alter Rhein - vom Horn bis Eselschwanz**  
**Dieser Gewässerabschnitt bleibt als eine naturräumlich vielfältige Gewässerachse mit Erholung am Wasser erhalten.**

- Im Bereich Röttler bis Eselschwanz wird **die Erhaltung der naturräumlichen Vielfalt am Gewässer angestrebt.** Wichtig dabei ist die Erhaltung der ökologisch besonders wertvollen Auen- und Quellwälder.
- Die bestehenden **Teiche im Horn werden extensiv für Erholungssuchende genutzt.** Dabei bleibt die extensive Badenutzung erhalten.

- d) **Alter Rhein - vom Kesslerplatz bis Horn**

- **Erhaltung der Landwirtschaftsflächen am Alten Rhein.**  
Die Freiflächen am Alten Rhein zwischen Kesslerplatz und Rheinblickhalle sowie zwischen Hauptstraße und Horn werden landwirtschaftlich als Wiese genutzt.

- Die landschaftsbildlich und ökologisch wertvollen uferbegleitenden Gehölze bleiben erhalten.
- Es wird die landschaftsbildliche Aufwertung mittels Pflanzungen entlang der Rheinstraße in Verbindung mit der zukünftigen Errichtung eines Gehweges angestrebt.

#### e) **Ökologisch besonders wertvolle Flächen wie Streuwiesen sowie die naturnahen Heckenstrukturen, Brachflächen und Randstreifen im Ofen bis Ellenbogen erhalten.**

- Die ökologisch orientierten Landbewirtschaftungen der **Streuwiesen bleiben erhalten.**
- Die bestehende verbuschte Brach- bzw. Waldfläche im Bereich Ofen bleibt im Sinne der naturräumlichen Vielfalt und als Rückzugsraum für das Wild **erhalten.**
- Die Streuwiesen und naturnahen Heckenstrukturen sowie Brachflächen sind wichtige **Trittsteine bzw. Wanderkorridore für die Natur.**

#### f) **Naturräumlich und landschaftsbildlich erhaltenswerte Bäume schützen und pflegen**

- Die landschaftsbildlich prägende **Eiche im Horn** (am Radweg) **soll zukünftig als Naturdenkmal geschützt werden.**
- Die landschaftsprägenden **Kopfweiden im Feld** insbesondere entlang von Gräben **sollen erhalten und gepflegt werden.**

## C2 **Grundlagen für die Landwirtschaft sichern**

Die landwirtschaftlich genutzten Freiräume bleiben in ihrem Zusammenhang für die Landwirtschaft erhalten. Dazu wird angestrebt:

- **Sicherung und Aufwertung der bestehenden Gräben** im Sinne einer funktionierenden Entwässerung mit Wasserrückhaltefunktion und naturräumlicher und landschaftsbildlicher Aufwertung.
- **Landwirtschaftlich genutzte Flächen sichern**, insbesondere jene mit guten Produktionsvoraussetzungen.
- Nutzungen und Baulichkeiten, die nicht vorrangig mit der Landwirtschaft, dem öffentlichen Interesse oder einer „sanften Freizeitnutzung“ in Zusammenhang stehen, werden in diesem Freiraum nicht entwickelt. **Eine „Verhüttelung“ der Landschaft wird vermieden.**

## C3 **Landwirtschaftsgebiet in der Grünzone naturräumlich und landschaftsbildlich aufwerten**

- **Naturvielfaltsflächen als Randstreifen** intensiv bewirtschafteter Flächen **erhalten.**
- **Punktuelle und lineare Landschaftselemente** (z.B. Bäume und Sträucher) als Teil eines Freiraumnetzes bzw. -trittsteine für Artenvielfalt und zur Erlebnisqualität der Landschaft erhalten, **aufwerten, fördern und ergänzen** insbesondere
  - entlang von Bächen und Gräben
  - entlang von Wegen und
  - im Bereich von Feuchtbiotopen, Dämmen, extensiv genutzten Ackerrandstreifen.

**C4 Aufrechterhaltung und Sicherung des Gaißauer Grabensystems im Sinne einer funktionierenden Entwässerung mit Rückhaltefunktion und naturräumlicher bzw. landschaftsbildlicher Aufwertung.**

**a) Entwässerungsgräben in der Siedlung sind grundsätzlich bzw. nach Möglichkeit offen, mit sicheren Zugängen, zu führen**

- **Entwässerungsgräben im öffentlichen Interesse sind nach Möglichkeit offen zu halten.** Die Gemeinde unterstützt Maßnahmen zur Öffnung von Gräben, insbesondere jene mit öffentlichem Interesse.
- **Zugänge zur Erhaltung bzw. Pflege der Gräben sind sicherzustellen.** Auffüllungen und Ablagerungen im Nahbereich von Gräben sind nicht zulässig.

**b) Pöschengraben - naturräumliche und landschaftsbildliche Aufwertung**

Die naturräumliche und landschaftsbildliche Aufwertung des Pöschengrabens mit linearen und punktuellen Bachgehölzpflanzungen wird angestrebt.

**c) Entwässerungsgräben am Siedlungsrand erhalten bzw. nach Möglichkeit öffnen. Übergänge zwischen Siedlung und Freiraum (Ortsrand) erhalten bzw. aufwerten.**

- **Bestehende Gräben am Siedlungsrand werden nicht als Baufläche gewidmet.**
- **Öffentliche Zugänge zu den Gräben am Siedlungsrand sind sicherzustellen.**
- **Verrohrte Gräben am Siedlungsrand werden nach Möglichkeit geöffnet.** Wichtig dabei ist die Schaffung von Retentionsflächen bzw. -raum.
- **Aufwertung des Siedlungsrandes mit punktuellen Bepflanzungsmaßnahmen** insbesondere entlang bestehender Gräben.  
**Die bestehenden Gehölze am Siedlungsrand bleiben erhalten und werden gepflegt.**

**C5 Die Verringerung von Energie- und Ressourcenverbrauch, die Förderung erneuerbarer Energie und Steigerung der Energieeffizienz werden in allen kommunalen Politik- und Planungsfeldern beachtet.**

Aktionsfelder sind insbesondere:

- Reduktion des Energieverbrauches
- Energieversorgung mit erneuerbarer Energie
- Nahwärmenutzung (z.B. Alter Rhein als Wärmetauscher)
- Nachhaltige Mobilität
- Bewusstseinsbildung zur Verringerung von Ressourcen und Energieverbrauch und erneuerbarer Energie

# D Mobilität

## D1 Gestaltung und Aufwertung öffentlicher Räume

### a) Postplatz mit dem öffentlichen Straßenraum und den umliegenden Freiflächen aufwerten.

**Der Postplatz mit der Rheinstraße soll als Ort der Begegnung und des Aufenthalts an der Grenze neugestaltet bzw. aufgewertet werden.**

Geplant wird ein Dorfplatz, der als Treffpunkt, Aufenthaltsort und Kontaktort dient und so Austausch und Lebensqualität für viele ermöglicht. Bei dieser Neugestaltung werden die PKW-Parkplatzsituation für die angrenzenden Nahversorger und der Parkplatz beim Restaurant Hu Bin sowie die umliegenden Freiflächen mitberücksichtigt.

### b) Zukünftig gestalterische Aufwertung der Kirchstraße zwischen der Kirche bis zur Feuerwehr.

Die Kirchstraße zwischen Kirche und Feuerwehr wird auf Grundlage des Masterplanes Dorfzentrum zukünftig gestalterisch aufgewertet. Dabei stehen zeitgemäße Ensembleüberlegungen, Verkehrslenkungsmaßnahmen sowie die Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität dieses öffentlichen Raums besonders im Mittelpunkt.

### c) Zukünftige verkehrstechnische und gestalterische Verbesserung des Kesslerplatzes.

Der Kesslerplatz wird verkehrstechnisch verbessert und gestalterisch aufgewertet. Wichtig dabei ist die Berücksichtigung der regionalen Radroute mit einem begleitenden Fußweg entlang der Rheinstraße sowie die gestalterische Verbesserung der Bushaltestelle.

## D2 Förderung des nichtmotorisierten Verkehrsverhaltens und Verbesserung des Fuß- und Radwegenetzes.

### a) Schaffung von Strukturen der kurzen Fußwege. Attraktive direkte Fußwegverbindungen sichern.

- Die Durchlässigkeit der Siedlungsgebiete mit möglichst direkten Fußwegverbindungen zur Dorfmitte und zu öffentlichen Einrichtungen ist anzustreben und wird weiter verbessert.
- Bei neuen Siedlungsentwicklungsgebieten sind Fußwegverbindungen z.B. bei einer Umlegung bzw. bei einer Quartiersbetrachtung einzuplanen.
- Die Sicherheit für Fußgänger wird zukünftig erhöht und bekannte Gefahrenstellen werden entschärft (sichere Straßenquerungen, Gehsteige, etc.) insbesondere in den Bereichen:
  - Hauptstraße - Gehsteig und
  - Kirchstraße – Gehsteig.

**b) Bestehendes SBB Angebot am Bahnhof Rheineck (CH) soll zukünftig von den Bewohnern in Gaißau besser genutzt werden können.**

Die Gemeinde Gaißau ist zusammen mit dem Land Vorarlberg bestrebt, Gespräche bzw. Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, insbesondere SBB und ÖBB, durchzuführen, **Angestrebt wird ein grenzüberschreitender Tarifverbund.**

**c) Öffentlichen Verkehr weiter optimieren.**

Das bedeutet grundsätzlich:

- Haltestellennetz optimieren, gegebenenfalls neue Haltestellen schaffen.
- Taktfrequenz eventuell erhöhen.

Diese grundsätzlichen Überlegungen weiterer Optimierungen werden in einem regionalen öffentlichen Verkehrskonzept abgestimmt und thematisiert.

**d) Verbesserung des Netzes regionaler Radwegrouten**

**Verbesserung der regionalen Radwegrouten unter Berücksichtigung der Vermeidung von Nutzungskonflikten sowie der Errichtung von möglichst attraktiven und sicheren Radrouten.** Dazu wird angestrebt:

- **Zukünftig Nutzung des Polderdammes entlang des Bodensees als regionale Radroute** in Abstimmung mit den angrenzenden Rheindeltagemeinden.
- **Zukünftig Errichtung eines sicheren Radweges in Kombination mit einem Fußweg entlang der Rheinstraße vom Postplatz bis zum Rheinholzgatter** (ca. 2,5 km).
- **Den regionalen Radweg auf dem Altenrheindamm zwischen Eselschwanz, Horn und Zollamt sicherheitstechnisch verbessern.** Angedacht sind teilweise Verbreiterungen und eine Beleuchtung.
- **Errichtung von sicheren Übergängen über die Landesstraße** (Hauptstraße) insbesondere im Bereich des Zollamtes in Abstimmung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung.

**D3 Langfristige Verbesserung des innerörtlichen Erschließungssystems, die Durchgängigkeit von Erschließungswegen ist anzustreben.**

**a) Langfristig Sicherung einer Trasse für eine innerörtliche Entlastungsstraße von der Teilstraße bzw. Ofenstraße zur Landesstraße.**

Am östlichen Ortseingang im Bereich der neuen Sportplatzparkplätze (Agathaweg) wird langfristig eine neue Entlastungsstraße geplant. Generelles Ziel dieser neuen Verkehrsverbindung ist, dass größere Siedlungsgebiete im Unterdorf nicht nur über das Ortszentrum erreichbar sind.

**Zukünftig wichtig ist die Flächensicherung dieser geplanten Verkehrs-Trasse gemäß REP-Zielplan durch die Gemeinde Gaißau (aktive Bodenpolitik).**

**b) Langfristiges Schließen von generellen Lücken im Verkehrsnetz. Durchgängigkeit von Erschließungsstraßen beachten.**

Vor allem bei Umlegungen bzw. im Zusammenhang mit Quartiersbetrachtungen ist besonders auf die Durchgängigkeit öffentlicher Straßen zu achten. Großflächige Sackgassenerschließungen sind bei Neuerschließungen generell zu vermeiden.

**c) Zukünftige Temporeduktion für Gemeindestraßen auf Grundlage eines auszuarbeitenden Straßen- und Wegekonzeptes.**

Auf Grundlage eines zukünftig auszuarbeitenden Straßen- und Wegekonzeptes werden Maßnahmen betreffend Absenkung des Geschwindigkeitsniveaus im Kfz-Verkehr bzw. im Sinne der Verkehrssicherheit festgelegt. Generelle Ziele und Maßnahmen dazu sind:

- Bei Straßenneubau bzw. -sanierungen **verkehrssichere Gestaltung** des Straßenraumes im Sinne der Verringerung der Kfz-Geschwindigkeit und unter besonderer Berücksichtigung des nicht motorisierten Verkehrs.
- **Bewusstseinsbildung** und Öffentlichkeitsarbeit einzelner Zielgruppen.

**D4 Beabsichtigte Parkraumbewirtschaftung für die Parkplätze beim Rheinholz und die öffentlichen PKW-Parkplätze im Siedlungsgebiet auf Grundlage eines Verkehrskonzeptes.**

Die **Ausflugsparkplätze vor dem Rheinholzgatter sowie die öffentlichen PKW-Parkplätze im Siedlungsgebiet sollen zukünftig** unter Beachtung eines Verkehrskonzeptes **bewirtschaftet werden**. Das generelle Ziel ist es, den motorisierten Ausflugsverkehr insbesondere auf der Rheinstraße einzudämmen bzw. so gering wie möglich zu halten.

## **E Zielplan REP Gaißau**

Der **Zielplan REP Gaißau (2024-11-06)** ist als **Anlage 2 integrierter Bestandteil** der **Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gaißau über einen räumlichen Entwicklungsplan** und stellt die räumliche Ausdehnung von Festlegungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde dar.

